

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kosten und Gebühren

1. Teilnahme am Leihverkehr
Die Benutzer erstatten für die Beschaffung von Bestandseinheiten aus Bibliotheken außerhalb des territorialen Bibliothekszwezes anteilige pauschale Verpackungskosten, Postgebühren oder Kosten für einen anderweitigen Transport zwischen den Bibliotheken. Sie betragen
— 0,70 M je Buch, Zeitschriftenheft, Schallplatte, Satz Dias o. ä.
oder
— 1,50 M je Buch größeren Formats oder Gewichts.
Dazu kommen die Auslagen für notwendige oder gewünschte Zusatzleistungen (Einschreiben, Versicherung; Eilsendung).
Die Benutzer erstatten bei Nutzung des Telex- oder Telegrammverkehrs zur Standortermittlung und Bestellung von Bestandseinheiten eine Grundgebühr von
— 3,- M.
2. Reprographische Leistungen
 - 2.1. Die Benutzer entrichten die Kosten, die sich aus der technischen Herstellung nach den geltenden Preisvorschriften ergeben. Für Leistungen außerhalb des Bibliothekswesens können von diesen Einrichtungen zusätzlich Bereitstellungsgebühren von 2,— M je Bestandseinheit berechnet werden.
 - 2.2. Die Berechnung von Kosten für Arbeiten, die nicht mit den Preisen je Erzeugnis und den dafür geltenden Zuschlägen abgegolten sind, erfolgt zum Stundenverrechnungssatz nach Fertigungszeit (Istzeit), d. h. dem nachweislichen Arbeitszeitaufwand (Kostenträgerstückrechnung, Lohnschein, Arbeitszettel).
 - 2.3. Der Kostenausgleich für die Realisierung der auf dem Postweg eingehenden schriftlichen Aufträge, einschließlich von Betrieben, Einrichtungen oder Bürgern aus dem Ausland, erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.
3. Umzeichnungen von Tonträgern
 - 3.1. Für Umzeichnungen auf mitgebrachte Magnettonbänder (Kassetten, Offenspulen) entrichten die Benutzer nach Zeitdauer und Qualität je Minute
— 0,50 M bei Nutzung von einfachen Geräten oder
— 1,50 M bei Nutzung von Studiogeräten.
Die begonnene Minute wird als volle Minute berechnet.
 - 3.2. In der Regel erfolgen Umzeichnungen mit Studiogeräten, wenn bei Beschädigung oder Verlust ausgeliehener Tonträger die Benutzer Schadenersatz leisten. Außerdem entrichten sie in diesem Fall die Kosten für das anteilige oder ganz genutzte neue Magnettonband (Kassette, Offenspulen), das von der Bibliothek bereitgestellt wird.
4. Informationsleistungen
 - 4.1. Für die im § 7 Abs. 4 vorstehender Anordnung genannten Leistungen tragen die auftraggebenden Benutzer die Kosten für den Arbeits- und Materialaufwand.
 - 4.2. Schüler (zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen) und Lehrlinge zahlen als auftraggebende Benutzer nur 75 % der anfallenden Kosten.
 - 4.3. Werden Aufträge annulliert, entrichten die Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt der Bibliothek entstandenen Kosten.
5. Verzugsgebühren
 - 5.1. Überschreitet der Benutzer die festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er, unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche

Mahnung bereits zugeing oder nicht, gemäß § 8 Abs. 3 vorstehender Anordnung eine Verzugsgebühr je Bestandseinheit (Buch, Zeitschriftenheft, Schallplatte, Satz Dias o. ä.) und je Woche von
— 0,50 M.

Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet.

Die Verzugsgebühr ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehene Bestandseinheit zurückgibt, die Verlängerung der Ausleihfrist für die Bestandseinheit beantragt und bestätigt erhält oder erklärt, daß eine Rückgabe der Bestandseinheit nicht mehr möglich ist (z. B. Verlust).

Die maximale Höhe der Verzugsgebühr wird je ausgeliehene Bestandseinheit begrenzt auf

— 6,50 M (d. h. Verzug von 3 Monaten) oder

— 2,— M (je Zeitungsnummer).

Bei nachweisbar unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Verzugsgebühren zu erlassen.

- 5.2. Die Benutzer entrichten eine zusätzliche Gebühr, wenn nach wesentlicher Überschreitung des Rückgabetermins und unbeachteten schriftlichen Mahnungen von einem Mitarbeiter der Bibliothek ein Hausbesuch erfolgt, wobei die ausgeliehenen Bestandseinheiten abgeholt oder noch nicht entrichtete Verzugsgebühren o. ä. eingezogen werden, von
— 5,— M.
- 5.3. Kinder (vollendetes 6. bis vollendetes 14. Lebensjahr) entrichten als säumige Benutzer nur 50 %, Jugendliche (vollendetes 14. bis vollendetes 18. Lebensjahr) nur 80 % aller in Ziff. 5. aufgeführten Gebühren.
6. Sonstige Gebühren
 - 6.1. Die Benutzer entrichten bei Verlust ihrer Benutzerkarte für deren erbetenen Ersatz gemäß § 5 Abs. 5 vorstehender Anordnung eine Gebühr von
— 1,— M (Erwachsene und Jugendliche) oder
— 0,50 M (Kinder).
 - 6.2. Die Benutzer entrichten bei ihrem Ersatz von Bestandseinheiten, sofern es sich nicht um ein identisches Ersatzstück handelt, für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zusätzlich
— 5,— M.
7. Quittungsbelege
Für die nach dieser Anlage zu entrichtenden Gebühren erhalten die Benutzer Quittungsbelege.

**Anordnung
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
vom 14. August 1987**

Aufgrund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Pflicht zur Ablieferung von Pflichtexemplaren zur lückenlosen Sammlung der Belege von Erzeugnissen gemäß § 2.